

Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach über die Vermögensausstattung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT“

- Ausgliederungsvereinbarungen –

I. Vorbemerkung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach wurde am 01.01.2010 durch Bareinlagen auf das Stammkapital in Höhe von insgesamt 50.000 Euro gegründet. Die Stadt Erlangen und die Stadt Fürth haben eine Einlage auf das Stammkapital von jeweils 20.000 € übernommen. Die Stadt Schwabach hat eine Einlage auf das Stammkapital von 10.000 € übernommen. Die Satzung ist am 01. Januar 2010 in Kraft getreten. Der Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens liegen folgende Ratsbeschlüsse zugrunde:

- Ratsbeschluss der Stadt Erlangen vom 25.06.2009
- Ratsbeschluss der Stadt Fürth vom 24.06.2009
- Ratsbeschluss der Stadt Schwabach vom 26.06.2009 F

Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Beteiligten wurde am 17.12.2009 ein Personalüberleitungstarifvertrag abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaften sind. Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag anzuwenden für die zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 abgeordneten Beamten sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins gemeinsame Kommunalunternehmen versetzt werden.

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach führen ihre Betriebe für Informationstechnik zum 31.12.2009 als Regiebetriebe. Mit den nachfolgenden Regelungen sollen die gesamten kommunalen Regiebetriebe für Informationstechnik gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ausgegliedert werden. Von der Gesamtrechtsnachfolge sollen alle Aktiva und Passiva der Regiebetriebe für Informationstechnik sowie alle zugehörigen Rechtsverhältnisse umfasst sein mit Ausnahme von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden.

Die Ausgliederungsvereinbarungen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden in dieser Urkunde zusammengefasst. Diese Urkunde ist Bestandteil der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT“ gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KommZG.

II. Ausgliederungsvereinbarungen der Beteiligten

§ 1

Ausgliederungserklärungen

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben mit Wirkung zum 01. Januar 2010 das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ mit Sitz in Fürth gegründet. Am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens von insgesamt 50.000 Euro sind die Städte wie folgt beteiligt:

- Erlangen in Höhe von 20.000 Euro
- Fürth in Höhe von 20.000 Euro
- Schwabach in Höhe von 10.000 Euro

Die Beteiligten gliedern ihre Regiebetriebe für Informationstechnik gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG und § 7 Abs. 2 KUV auf das gemeinsame Kommunalunternehmen aus. Zu diesem Zweck werden folgende Ausgliederungsvereinbarungen geschlossen.

§ 2

Ausgliederungsvereinbarung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen überträgt auf das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ sämtliche Aktiva und Passiva ihres Regiebetriebes für Informationstechnik als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten. Im Einzelnen werden folgende Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse übertragen:

- Vermögensgegenstände gemäß Anlagen ER_A
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten gemäß Anlagen ER_P
- Rechtsverhältnisse gemäß Anlagen ER_RV.

Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse, die nicht in den vorstehenden Anlagen aufgeführt sind, gleichwohl aber dem Regiebetrieb für Informationstechnik zuzuordnen sind, gehen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Gleiches gilt für alle bis zur Wirksamkeit der Ausgliederung erworbenen Vermögensgegenstände, entstandenen Verbindlichkeiten und begründeten Rechtsverhältnisse. Soweit ab dem Ausgliederungstichtag noch Vermögensgegenstände veräußert werden, treten an deren Stelle die Surrogate.

Nicht von der Ausgliederung umfasst sind dem Regiebetrieb für Informationstechnik zugehörige Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude.

Der Vermögensübergang wird teilweise auf Verrechnungskonten erfasst (§ 7). Weitere Gegenleistungen werden nicht gewährt.

§ 3

Ausgliederungsvereinbarung der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth überträgt auf das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ sämtliche Aktiva und Passiva ihres Regiebetriebes für Informationstechnik als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten. Im Einzelnen werden folgende Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse übertragen:

- Vermögensgegenstände gemäß Anlagen FÜ_A
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten gemäß Anlagen FÜ_P
- Rechtsverhältnisse gemäß Anlagen FÜ_RV.

Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse, die nicht in den vorstehenden Anlagen aufgeführt sind, gleichwohl aber dem Regiebetrieb für Informationstechnik zuzuordnen sind, gehen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Gleiches gilt für alle bis zur Wirksamkeit der Ausgliederung erworbenen Vermögensgegenstände, entstandenen Verbindlichkeiten und begründeten Rechtsverhältnisse. Soweit ab dem Ausgliederungstichtag noch Vermögensgegenstände veräußert werden, treten an deren Stelle die Surrogate.

Nicht von der Ausgliederung umfasst sind dem Regiebetrieb für Informationstechnik zugehörige Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude.

Der Vermögensübergang wird teilweise auf Verrechnungskonten erfasst (§ 7). Weitere Gegenleistungen werden nicht gewährt.

§ 4

Ausgliederungsvereinbarung der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach überträgt auf das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ sämtliche Aktiva und Passiva ihres Regiebetriebes für Informationstechnik als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten. Im Einzelnen werden folgende Aktiva, Passiva und Rechtsverhältnisse übertragen:

- Vermögensgegenstände gemäß Anlagen SC_A
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten gemäß Anlagen SC_P
- Rechtsverhältnisse gemäß Anlagen SC_RV.

Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse, die nicht in den vorstehenden Anlagen aufgeführt sind, gleichwohl aber dem Regiebetrieb für Informationstechnik zuzuordnen sind, gehen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Gleiches gilt für alle bis zur Wirksamkeit der Ausgliederung erworbenen Vermögensgegenstände, entstandenen Verbindlichkeiten und begründeten Rechtsverhältnisse. Soweit ab dem Ausgliederungstichtag noch Vermögensgegenstände veräußert werden, treten an deren Stelle die Surrogate.

Nicht von der Ausgliederung umfasst sind dem Regiebetrieb für Informationstechnik zugehörige Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude.

Der Vermögensübergang wird teilweise auf Verrechnungskonten erfasst (§ 7). Weitere Gegenleistungen werden nicht gewährt.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 5

Stichtag, Wirksamkeit

Stichtag für die Ausgliederungen ist der 01. Januar 2010, 00:00 Uhr. Sämtliche Handlungen der übertragenden Städte gelten ab diesem Zeitpunkt für Rechnung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorgenommen.

Die Ausgliederungen werden wirksam mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT“ (Anlage EB).

Vom 01.01.2010, 00:00 Uhr bis zur Wirksamkeit der Ausgliederungen überlassen die Beteiligten das auszugliedernde Vermögen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ zur Nutzung im eigenen Betrieb.

§ 6

Publizität, Anmeldungen

Die Ausgliederungsvereinbarungen sind Bestandteil der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und als solche ortsüblich bekanntzugeben (Art. 89 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO).

§ 7

Buchhalterische Erfassung beim gemeinsamen Kommunalunternehmen

Die übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden haben zum 01.01.2010 folgende Buchwerte nach dem Handelsgesetzbuch:

in Euro	Erlangen	Fürth	Schwabach
Anlagevermögen	2.899.576	1.750.326	622.815
aktive Rechnungsabgrenzungen			10.600
Sonderposten	30.586		
Rückstellungen	64.400	44.200	10.700
Verbindlichkeiten			
passive Rechnungsabgrenzungen			
Nettovermögen	2.804.576	1.706.126	622.715

Das übergehende Vermögen wird bis zur Höhe von insgesamt 3.113.575 Euro in den Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB verbucht.

Auf die Zuführung der Kapitalrücklage entfallen auf die Beteiligten:

Euro	Erlangen	Fürth	Schwabach
Zuführung Kapitalrücklage	1.245.430	1.245.430	622.715

Die restlichen Beträge werden Verrechnungskonten der Beteiligten gutgebracht oder belastet. Die Verrechnungskonten der Beteiligten sind unverzinslich. Sie gewähren im Falle der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens schuldrechtliche Ansprüche. Über die Fälligkeit der Ansprüche aus den Verrechnungskonten und deren weitere Behandlung hat der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu beschließen.

Euro	Erlangen	Fürth	Schwabach
Verrechnungskonten (haben)	1.559.160	460.696	0

Besondere Rechte oder Vorteile sind keinem an den Ausgliederungen Beteiligten gewährt worden.

§ 8

Auswirkungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Beteiligten wurde am 17.12.2009 ein Personalüberleitungstarifvertrag abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaften sind. Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag anzuwenden für die zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 abgeordneten Beamten sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins gemeinsame Kommunalunternehmen versetzt werden. Der Personalüberleitungstarifvertrag regelt selbständig den Übergang bzw. Nichtübergang von Arbeitsverhältnissen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen, den Eintritt des gemeinsamen Kommunalunternehmens in die Arbeitsverträge und sonstige Regelungen, die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband, die Anwendung von Tarifverträgen, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen, die Versorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Rückkehroptionen, die Vertretung des Personalrates im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens etc.

Aus den Ausgliederungsvereinbarungen ergeben sich damit keine weiteren Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Ausgliederungsvereinbarungen werden den Personalräten der Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9

Wirksamkeit der Ausgliederungen

Das Vermögen der Regiebetriebe geht mit dem Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz auf das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ über.

Die Eröffnungsbilanz liegt dieser Ausgliederungsvereinbarung als Anlage_EB bei.

§ 10

Zustimmungen

Dieser Ausgliederungsvereinbarung hat der Rat der Stadt Erlangen am [.....] zugestimmt.

Dieser Ausgliederungsvereinbarung hat der Rat der Stadt Fürth am [.....] zugestimmt.

Dieser Ausgliederungsvereinbarung hat der Rat der Stadt Schwabach am [.....] zugestimmt.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die abgegebenen Erklärungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.

§ 12

Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde und Ihres Vollzuges trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“.

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen:

- Stadt Erlangen
- Stadt Fürth
- Stadt Schwabach
- Gemeinsames Kommunalunternehmen „KommunalBIT“

Verzeichnis der Anlagen

Anlagen ER_A:	Inventar „Software“, Inventar „Server Netz“, Inventar „Hardware“
Anlagen ER_P:	Inventar „Sonderposten“, Rückstellungsberechnungen Urlaub und Überstunden (je AN + B)
Anlagen ER_RV:	Datei Dauerschuldverhältnisse 2.xls
Anlage ER Ausgliederungsbilanz	Prüfbericht Dünkel, Schmalzing & Partner
Anlagen FÜ_A:	Datei Inventarliste.xls
Anlagen FÜ_P:	Berechnungsübersichten Überstunden und Urlaub (je AN+B)
Anlagen FÜ_RV:	Dauerschuldverhältnisse Stadt Fürth (Stand 21.6.2010).xls
Anlage FÜ Ausgliederungsbilanz	Prüfbericht Dünkel, Schmalzing & Partner
Anlagen SC_A:	Anlagennachweis Stand 31.12.2009 und Übersicht aRAP
Anlagen SC_P:	Rückstellungsübersichten ATZ, Urlaub und Überstunden
Anlagen SC_RV:	gesonderter Ordner „Leistungen der zentralen IT“
Anlage SC Ausgliederungsbilanz	Prüfbericht Dünkel, Schmalzing & Partner
Anlage EB:	Eröffnungsbilanz KommunalBIT zum 01.01.2010 sowie Übersicht zur Eröffnungsbilanz

Sämtliche Anlagen finden sich in Ordnern „Anlagen Ausgliederungsvereinbarung KommunalBIT“. Die Ordner befindet sich im Vorstandszimmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT“ in Fürth. Ersatzweise werden dem gemeinsamen Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ die entsprechenden Dateien übergeben.

Den Beschlussfassungen werden nur die Teilschlussbilanzen (Ausgliederungsbilanzen) und die Eröffnungsbilanz KommunalBIT zum 01.01.2010 beigefügt.

Unterschriften

Erlangen,

.....
Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Fürth,

.....
Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Schwabach,

.....
Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister